

Obergericht des Kantons Zürich



Geschäfts-Nr. SB080379/U/cs

II. Strafkammer

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Klopfer, Vorsitzender, Dr. Bussmann und der Ersatzoberrichter lic. iur. Muheim sowie die juristische Sekretärin lic. iur. Maag

Urteil vom 26. Januar 2009

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Molkenstr. 15/17, Postfach 1233, 8026 Zürich, vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. Weder, Anklägerin, Appellantin und Anschlussappellatin

sowie

D. (Schweiz) AG,

Geschädigte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur.

gegen

D. F.,

Angeklagter, Appellant und Anschlussappellant

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur.

betreffend **Geldwäscherei**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, Einzelrichter in Strafsachen, vom 11. Dezember 2007 (GG060241)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 29. März 2006 ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Angeklagte ist der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Abs. 1 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Auf die Schadenersatzforderung der Geschädigten wird nicht eingetreten.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'500.--	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	646.--	Schreibgebühren
Fr.	152.--	Zustellgebühren
Fr.	240.--	Vorladungsgebühren
Fr.		Kosten der Kantonspolizei
Fr.	500.--	Kanzleikosten Untersuchung
Fr.	950.--	Auslagen Untersuchung
4. Die Kosten, einschliesslich derjenigen der Untersuchung, werden dem Angeklagten auferlegt.

Verfügung der Vorinstanz:

Die mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich, Hauptabteilung 1, vom 15. November 2004 beschlagnahmten Originaldokumente:

- handschriftliche Aufstellung „Aufwendungen“ in Sachen gegen K. A., 18. - 28.11.2003 (act. 15/6/1),
- A-4-Notizzettel liniert (2 Blätter) mit Titel „K. A.“ mit Einleitung „Ges-tändnis: 10 - 12 Mio. CHF unterschlagen“ (act. 15/6/6) sowie
- A-4-Notizzettel liniert mit handschriftlicher Erklärung von A. J., datiert 20.11.2003 (act. 15/6/7)

werden nach Eintritt der Rechtskraft an das Advokaturbüro F. herausgege-ben.

Berufungsanträge/Rechtsbegehren:

a) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(Urk. 53)

1. Es sei der Angeklagte anklagegemäss schuldig zu sprechen.
2. Es sei der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 150.- (entspricht Fr. 15'000.-) und Fr. 5'000.- Busse (Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung) zu bestrafen.
3. Es sei der bedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Es sei auf eine Ersatzforderung im Betrag von € 10'000.- zu Gunsten des Staates zu erkennen.
5. Es seien dem Angeklagten die Untersuchungs- und Gerichtskosten aufzuerlegen.

b) Der Verteidigung des Angeklagten:

(Urk. 69)

1. Es seien die Ziffern 1, 2 und 3 des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichts Zürich, ER für Zivil- und Strafsachen, vom 11.12.2007 zu bestätigen;
2. es sei die Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils vom 11.12.2008 (recte: 11.12.2007) (Kostenaufgabe) aufzuheben;
3. es seien die erstinstanzlichen Kosten, einschliesslich derjenigen der Untersuchung, auf die Staatskasse zu nehmen;
4. es sei dem Berufungsbeklagten eine angemessene Entschädigung i.H.v. mindestens Fr. 38'285.- zuzüglich Spesen von Fr. 1'078.20 und 7,6% MwSt. von Fr. 2'991.60, mithin insgesamt von Fr. 42'354.80 zuzusprechen;
5. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Das Gericht zieht in Betracht:

I. Formelles

1. Prozessgeschichte

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. Dezember 2007 liess die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 23. April 2008 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 52). Mit Eingabe vom 2. Mai 2008 stellte die Staatsanwaltschaft ihre Berufungsanträge und benannte die Beanstandungen im Sinne von § 414 Abs. 4 StPO (Urk. 53). Mit Schreiben vom 25. Juni 2008 liess der Angeklagte Anschlussberufung erheben und eine Beweisergänzung beantragen (Urk. 57 S. 5). Wie nachstehend auszuführen sein wird, kann indessen auf weitere Beweiserhebungen verzichtet werden.

Mit Eingabe vom 8. September 2008 reichte der Verteidiger das Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten ein (Urk. 64), nachdem ihm mit Präsidialverfügung vom 24. Juli 2008 hiezu Frist angesetzt worden war (Urk. 61). Mit Eingabe vom 11. Dezember 2008 reichte die Staatsanwaltschaft - gestützt auf § 422 Abs. 3 StPO - ihre schriftliche Berufungsbegründung ein (Urk. 67).

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 23. Januar 2009 liess der Angeklagte die eingangs erwähnten Anträge stellen.

2. Umfang der Berufung

Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Freispruch. Unangefochten blieb das Urteil des Vorderrichters hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 2 (Schadenersatzforderung der Geschädigten) sowie die Verfügung betreffend die Herausgabe beschlagnahmter Originaldokumente. Insoweit ist der vorinstanzliche Entscheid rechtskräftig und im Berufungsverfahren nicht mehr zu prüfen. Diese Teilrechtskraft ist durch Beschluss festzustellen.

3. Anklageprinzip

3.1. A. K., der nach seiner Verhaftung vom 13. November 2003 den Angeklagten mandatierte, war bis 31. August 2003 als Vizedirektor bei der D. (Schweiz) AG in Zürich bzw. seit dem 1. September 2003 als Mitglied der Geschäftsleitung der A. (100prozentige Tochtergesellschaft der D.) tätig. Im Zeitraum von Juni 2002 bis zu seiner Verhaftung bezog er regelmässig unrechtmässig Vermögenswerte von den ihm anvertrauten Kundenvermögen zwecks Finanzierung des „Nigeria-Geschäftes“, wobei es um die angebliche Lieferung von medizinischen Produkten nach Nigeria ging und in welches Geschäft er nach eigenen Angaben zusammen mit den deutschen Staatsangehörigen S., J., S., F. und H. investierte. Die von K. abgezweigten Kundengelder beliefen sich auf insgesamt über CHF 14 Mio. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. November 2005 wurde K. für die begangenen Delikte wegen gewerbsmässigem Betrug, mehrfacher Veruntreuung und mehrfacher Urkundenfälschung zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt. Dieser Entscheid wurde von der II.

Strafkammer des Obergerichtes mit Urteil vom 10. Dezember 2008 im Wesentlichen bestätigt (drei Jahre Freiheitsstrafe, teilbedingt). Dieser Sachverhalt ist unbestritten.

3.2. In der Anklageschrift vom 29. März 2006 wird dem Angeklagten angelastet, dass er am Nachmittag des 20. November 2003 auf dem Flughafen Frankfurt am Main von A. J. für die Verteidigung von A. K. einen Honorarvorschuss in der Höhe von EUR 10'000.– entgegengenommen habe, welche aus einem Gesamtbetrag von EUR 110'000.– stammten, die K. am 7. November 2003 bei der Geschädigten auf betrügerische Weise erhältlich gemacht und dann J. übergeben habe. Dabei habe der Angeklagte damit gerechnet, dass dieses Geld aus verbrecherischen Handlungen von K. stammen würde, da er am Morgen des 20. Novembers 2003 im Rahmen des ersten Verteidiger-Instruktionsgespräches im Bezirksgefängnis Zürich von K. über den ihm zur Last gelegten Vorwurf des Betruges resp. der Veruntreuung und den Hintergrund der Tat - das Nigeria-Geschäft, für dessen Finanzierung die Vermögensdelikte u.a. begangen worden seien - orientiert worden sei und dabei J. als eine der Personen bezeichnet habe, welche ebenfalls in das Nigeria-Geschäft involviert gewesen sei. In der Folge habe der Angeklagte den erhaltenen Betrag teilweise für sich privat, teilweise für seine Anwaltskanzlei unter Anrechnung an das für die Verteidigung von K. geschuldete Honorar verbraucht.

3.3. Der Angeklagte liess anlässlich der Berufungsverhandlung eine Verletzung des Anklageprinzips in mehrfacher Hinsicht rügen (in Urk. 69 Beilage 2 N 1-15).

3.4. Gemäss der Garantie des Anklageprinzips (Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, § 162 StPO) fixiert die Anklage das Prozessthema. Der Angeklagte soll daraus ersehen können, was ihm vorgeworfen wird. Die Anklage hat daher die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und anderen Einzelheiten zu bezeichnen (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

3.5. Bei der Geldwäscherei ist beim subjektiven Tatbestand zu begründen, weshalb der Angeklagte wusste oder annehmen musste, dass das Geld aus einem Verbrechen stammt (Schmid in Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1997, § 162 StPO N 10). In der Anklageschrift vom 29. März 2006 ist diese Begründung mangelhaft. Die Anklage behauptet in diesem Zusammenhang nur, K. habe den Angeklagten darüber informiert, dass er (K.) Vermögensdelikte begangen habe, womit u.a. das Nigeria-Geschäft finanziert worden sei und woran auch J. beteiligt gewesen sei. Dass der Angeklagte gewusst hätte oder hätte wissen müssen, dass K. J. EUR 110'000.- (oder Geld überhaupt) übergeben hatte, wird in der Anklage nicht behauptet. In der Anklage hätte aber auch dargetan werden müssen, weshalb die Anklagebehörde zum Schluss kam, der Angeklagte habe damit rechnen müssen und habe auch damit gerechnet, dass auch die EUR 10'000.-, die J. dem Angeklagten übergab, kontaminiert waren. Insbesondere wären Ausführungen zum Wissen des Angeklagten, dass auch J. vom kriminellen Geld erhalten hatte, erforderlich gewesen. Der Vorhalt, der Angeklagte habe gewusst, dass J. in das Nigeria-Geschäft involviert gewesen sei, begründet diese Kenntnis jedenfalls nicht. Auch hätte der Anklagesachverhalt anführen müssen, von wem der Angeklagte diesbezüglich informiert worden war (von K., J. oder einer Drittperson). Gestützt auf diesen Anklagesachverhalt lässt sich ein Vorsatz resp. Eventualvorsatz des Angeklagten nicht begründen, worauf auch die Verteidigung zu Recht hinwies (in Urk. 69 Beilage 2 N 10). Auch war es dem Angeklagten ohne diese Angaben nicht möglich, sich angemessen zu verteidigen und den Vorhalt zu widerlegen.

3.6. Entspricht die Anklage den gesetzlichen Erfordernissen nicht, so hat das Gericht, wenn es einen Straftatbestand als erfüllt erachtet, der Anklagebehörde die Gelegenheit zu geben, diese abzuändern oder zu ergänzen (§ 182 Abs. 3 StPO). Die Rückweisung setzt somit voraus, dass aufgrund der Akten und/oder der Gerichtsverhandlung mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem strafbaren Verhalten auszugehen ist, denn nur dann macht sie Sinn (Schmid in Donatsch/Schmid, a.a.O., § 182 StPO N 15 und 18). Aus den folgenden Erwägungen zum Schuldpunkt ergibt sich, dass sich eine solche Annahme vorliegend nicht rechtfertigt. Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft ist somit nicht möglich.

II. Schuldpunkt

1. Sachverhalt

1.1. Der Angeklagte räumte ein, am fraglichen Tag am Flughafen Frankfurt am Main den Betrag von EUR 10'000.- von J. als Vorschuss für die Verteidigung von K. erhalten und das Geld anschliessend verbraucht zu haben. Von der Verteidigung wird in Frage gestellt, ob dieser Honorarvorschuss tatsächlich aus dem veruntreuten Gesamtbetrag von EUR 110'000 stammte, wie dies die Anklage behauptet (Urk. 32 S. 7). Der Angeklagte bestritt sodann während des gesamten Verfahrens, dass er zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von der ursprünglich deliktischen Herkunft der Vermögenswerte gehabt habe oder dass er dies habe annehmen müssen.

Die Anklage beruht auf den Aussagen von A. K. und A. J., teilweise auch auf den eigenen Aussagen des Angeklagten und schliesslich auch auf sichergestellten Dokumenten.

1.2. Die Vorinstanz hat die Aussagen dieser Personen sehr ausführlich und in zutreffender Weise wiedergegeben, weshalb zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (§ 161 GVG; Urk. 59 S. 7 - 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Angeklagte seine bisherigen Aussagen, wonach K. mit absoluter Sicherheit nicht gesagt habe, dass J. in irgendeiner Form in die Delinquenz verwickelt sei. Auch habe J. jegliche Beteiligung an den Straftaten K.'s verneint. Er habe ihm gesagt, das Geld sei seines (J.'s) (Prot. II S. 10 ff.).

Im Rahmen der Beweiswürdigung hielt die Vorinstanz fest, dass nicht einfach auf die belastenden Erstaussagen von K. und J. abgestellt werden könne. Bei jenen Befragungen sei weder der Angeklagte noch sein Verteidiger anwesend gewesen, womit die belastenden Angaben grundsätzlich nicht verwertbar seien, da aus den Akten nicht hervorgehe, weshalb deren Anwesenheit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen sein sollte (§ 15 StPO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und Abs. 5 StPO). Ein Abweichen wäre nur möglich -

so die Vorinstanz - wenn K. und J. in den Befragungen durch die Staatsanwaltschaft nachweislich gelogen hätten. Ein solcher Schluss lasse sich allerdings nicht ziehen (Urk. 59 S. 19).

Diese von der Vorinstanz vertretene Rechtsauffassung trifft nicht zu. Gemäss kassationsgerichtlicher Rechtsprechung steht der Verwertung des gesamten, auch des im polizeilichen Ermittlungsverfahren erhobenen belastenden Ausagematerials nichts entgegen, sofern es im Anschluss an die polizeilichen - und damit in Abwesenheit des Angeschuldigten und seines Verteidigers durchgeführten - Einvernahmen zu einer gesetzmässigen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter oder Richter kommt, bei welcher dem Zeugen bzw. Mitangeeschuldigten seine früheren Aussagen vorgehalten werden und bei welcher die Teilnahmerechte des Angeschuldigten sowie des Verteidigers gewährleistet sind (ZR 98 Nr. 11 Erw. 3.c; Kass.G-Nr. 98/006 S vom 28.2.1998, Erw. II 3.2b/c; Kass.G-Nr.AC040108 vom 12.7.2005; Kass.G-Nr. AC050083 vom 18.9.2006; Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., N. 649). Analog muss diese Rechtsprechung auch dort gelten, wo rechtshilfeweise eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme in Abwesenheit des Angeschuldigten durchgeführt wird, wenn es in der Folge zu einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung kommt, bei welcher - wie es bei A. J. der Fall war - die Teilnahmerechte des Angeschuldigten sowie des Verteidigers gewährleistet sind.

Es ist eine Frage der Beweiswürdigung, ob im vorliegenden Fall auf die Erstaussagen von K. bzw. J. abgestellt werden kann.

1.3. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 11. November 2004 (Urk. 3) hat A. K. unter anderem ausgeführt, dass er beim ersten Besuch des Angeklagten den Fall aus seiner Sicht geschildert habe. Er habe ihm mitgeteilt, dass er ein volles Geständnis ablegen werde. Ausserdem habe er ihm dargelegt, dass er bei den Verfehlungen bei der D. von den "Partnern" H., F., J. und S. über den Tisch gezogen worden sei und dass vor allem F., J. und S., im Wissen um die unrechtmässige Herkunft der Gelder, ziemlich viel erhalten hätten (S. 11). Er habe in diesem Zusammenhang sicher erwähnt, dass eine ganze Organisation - die "Nigeria Connection" - sowie eben die Personen S., J. und F. von den kriminellen Geldern

profitiert hätten. Er habe von sich aus ziemlich viel erzählt, und der Angeklagte habe auch entsprechende Fragen gestellt, insbesondere zu den Profiteuren (S. 11). Auch habe er generell die vier deutschen Mittäter erwähnt, die von den deliktischen Geldern profitiert hätten, wobei J. sicher einer davon gewesen sei. Er habe ihm erklärt, dass J. sein direkter Ansprechpartner im Zusammenhang mit dem Nigeria-Geschäft gewesen sei, und dass dieser Gelder von ihm erhalten habe, die er bei der D. unrechtmässig erwirkt habe. Er habe den Angeklagten bei seinem ersten oder zweiten Besuch im Bezirksgefängnis über die kriminelle Rolle von J. unterrichtet. Er wisse nicht mehr, ob er beim ersten Gespräch so tief ins Detail gegangen sei, sei sich aber sicher, dass er den Angeklagten von Anfang an darüber informiert habe, dass J. Teil des Verbrechens gewesen sei (S. 12). Der Angeklagte habe ihm (K.) bei einem späteren Besuch mitgeteilt, dass er J. getroffen habe. Ob er bei diesem Treffen mit J. Geld für seine Verteidigung erhalten habe, wisse er bis heute nicht bzw. habe es "heute Morgen" erfahren (S. 18).

In der formellen Einvernahme vom 13. Januar 2005 als Auskunftsperson in Anwesenheit des Angeklagten (Urk. 7) führte A. K. unter anderem aus, dass er im ersten Instruktionsgespräch den Angeklagten kurz über das Nigeria-Geschäft orientiert und diesem gesagt habe, dass J. ihm die Zahlungsinstruktionen im Zusammenhang mit dem Nigeria-Geschäft gegeben habe (S. 3). Er stellte indessen in Abrede, dass er bei dieser ersten Besprechung dem Angeklagten gegenüber erwähnt habe, dass auch J. von ihm Gelder erhalten habe. Das sei wesentlich später gewesen (S. 3 f.). Auf Vorhalt seiner Aussagen vom 11. November 2004 erklärte K. nochmals, dass er dem Angeklagten nicht beim ersten Gespräch, sondern erst später erzählt habe, dass J. einer der Empfänger der deliktischen Gelder gewesen sei. K. bestätigte die Aussage des Angeklagten, dass er Letzterem beim ersten Gespräch sogar versichert habe, dass J. nichts mit den bei der D. abgezweigten Geldern zu tun habe (Urk. 7 S. 4 f.). K. gab zu Protokoll, dass die Umstände der Befragung vom 11. November 2004 für ihn sehr überraschend und er entsprechend erschrocken gewesen sei. Ausserdem habe Herr M. eine bedrängende Art der Befragung gehabt, sodass er ihn mit der Art seiner Fragen dorthin geführt habe, wo er ihn hätte haben wollen (Urk. 7 S. 5).

Bei der Würdigung der Aussagen von A. K. fällt zunächst in Betracht, dass er sich schon unmittelbar nach der am 13. November 2003 erfolgten Verhaftung geständig zeigte (vgl. Urk. 2/7-9) und bereits in der polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2003 J. und S. als seine Mittäter bezeichnete. Diese beiden hätten genau gewusst, dass die Gelder, die er ihnen für ihr Nigeria-Geschäft zukommen liess - Grössenordnung ca. CHF. 12 Mio. - mindestens teilweise einen deliktischen Hintergrund gehabt hätten. Als nämlich das Nigeriageschäft im Dezember 2002 immer noch nicht abgeschlossen und die Geschäftspartner aus Nigeria immer neue Provisionen/Schmiergelder etc. verlangt hätten, habe er S. und J. erklärt, dass er die Gelder, die er ihnen habe zukommen lassen und weiter werde zukommen lassen, unrechtmässig von ihm betreuten Kundenkonten belastet worden seien (Urk. 2/9 S. 8). Vor diesem Hintergrund erscheinen nun aber die Aussagen von K. in der polizeilichen Einvernahme vom 11. November 2004 als Auskunftsperson als glaubhaft, wonach er anlässlich des ersten Instruktionsgesprächs gegenüber dem Angeklagten gesagt habe, J. sei einer seiner Mittäter gewesen und habe, im Wissen um die unrechtmässige Herkunft der Gelder, ziemlich viel erhalten. Genau diese Aussage deckt sich ja mit der Darstellung von K., die er nur wenige Tage vor diesem Instruktionsgespräch gegenüber der Polizei abgab. Auch musste K. beim ersten Treffen davon ausgehen, dass dem Angeklagten das polizeiliche Einvernahmeprotokoll vom 16. November 2003 (Urk. 2/9) bekannt war. Selbst wenn diese Überlegung unberücksichtigt bliebe, wäre schlechterdings nicht nachvollziehbar, weshalb K. beim ersten Gespräch gegenüber dem Angeklagten wahrheitswidrig versichert haben soll, dass J. nichts mit den bei der D. abgezweigten Geldern zu tun habe. K. war in jenem Zeitpunkt bereits geständig, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb er ausgerechnet seinen eigenen Verteidiger über die Rolle J.'s bewusst wahrheitswidrig informieren sollte. Vielmehr ist diese später gemachte Aussage K.'s in Anwesenheit des Angeklagten ein deutlicher Hinweis dafür, dass er diesem keine Schwierigkeiten bereiten wollte, was nachvollziehbar ist, handelte es sich doch bei ihm um seinen Verteidiger, zu dem er in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stand. Es ist deshalb naheliegend, dass es sich um eine Gefälligkeitsaussage handelte. A. K. wurde dieser Widerspruch in seinen Aussagen, wie erwähnt, vorgehalten. Dessen Stellungnahme, der Polizeibeamte habe eine bedrängende Art der Befragung ge-

habt, sodass er ihn mit der Art seiner Fragen dorthin geführt habe, wo er ihn hätte haben wollen, vermag nun gar nicht zu überzeugen. Vielmehr gewinnt man bei der Lektüre dieser polizeilichen Einvernahme (Urk. 3) den Eindruck, dass K. aus eigenen Stücken sehr detaillierte und präzise Aussagen machte, was auch nicht erstaunt, handelt es sich doch bei K. um einen erfahrenen Bankdirektor, der sich in seinem Aussageverhalten wohl nicht von einem Polizeibeamten so leicht beeinflussen lässt. Hinzu kommt, dass K. im Zeitpunkt dieser polizeilichen Einvernahme bereits aus der Haft entlassen worden war (vgl. Urk. 33/5 S. 4) und auch aus diesem Grund unbeeinflusst aussagen konnte. Entsprechend hat er das Einvernahmeprotokoll auch ohne jegliche Vorbehalte unterzeichnet. Die Aussagen von K. wirken deshalb grundsätzlich durchaus glaubhaft. Es ist allerdings zu beachten, dass er seine Aussagen am Schluss dieser Einvernahme selber wieder etwas relativierte, aber daran festhielt, dass der Angeklagte von Anfang an gewusst habe, dass "A. J. Teil des Verbrechens bei der D." gewesen sei (Urk. 3 S. 12), was nur bedeuten kann, dass er den Angeklagten darüber aufgeklärt hat, dass J. in seine kriminellen Machenschaften verstrickt war und somit zumindest um die unrechtmässige Herkunft der Gelder, die im Rahmen des Nigeria-Geschäftes an die deutschen Geschäftspartner flossen, gewusst hat. Auf diese Aussage ist abzustellen.

Zusammenfassend kann somit einstweilen festgestellt werden, dass der Angeklagte an diesem ersten Instruktionsgespräch von K. erfuhr, dass dieser bei seiner Arbeitgeberin Gelder in Millionenhöhe veruntreut hatte. Ferner steht fest - nachdem K. dies auch in der formellen Einvernahme als Auskunftsperson bestätigt hat - dass er ihn über das Nigeria-Geschäft orientiert hat, d.h. darüber, dass grössere Teile dieser veruntreuten Gelder an die deutschen Geschäftspartner flossen. Schliesslich klärte er den Angeklagten insbesondere auch darüber auf, dass J., einer dieser deutschen Geschäftspartner, in seine kriminellen Machenschaften verstrickt sei und um die unrechtmässige Herkunft dieser Gelder gewusst habe.

1.4. J. führte anlässlich der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Hof (Deutschland) vom 14. Juni 2004 aus, dass er von K. am 7. November 2003

EUR 40'000.– erhalten und den Betrag von EUR 10'000.– an den Angeklagten für die Verteidigungsübernahme für K. bezahlt habe (Urk. 1/3 S. 16 = Urk. 14/3 S. 16). Als er eine Woche nichts mehr von K. gehört habe, habe er – wie mit K. vereinbart – den Angeklagten angerufen. Der Angeklagte habe am Telefon dann einen Geldbetrag in der Höhe von EUR 10'000.– für die Vertretung von K. gefordert. Es sei daraufhin noch im November 2003 zu einem Treffen zwischen ihm und dem Angeklagten im Flughafen Frankfurt am Main gekommen, bei dem er dem Angeklagten die geforderten EUR 10'000.– übergeben habe, welche direkt aus den Geldscheinen stammten, die er von K. am 7. November 2003 erhalten habe. Das Geld sei zwischenzeitlich nicht auf ein Bankkonto eingezahlt worden. Er habe dem Angeklagten mitgeteilt, woher er die EUR 10'000.– erhalten habe. Er habe daraufhin ein Schriftstück des Angeklagten unterschrieben, aus dem sich eine Rückzahlungspflicht des Geldes ergebe, für den Fall, dass das Geld aus irgendwelchen zwielichtigen Kanälen stammen würde. Er habe aber damals noch nicht gewusst, dass die Gelder von K. veruntreut gewesen seien (Urk. 1/3 S. 17 = Urk. 14/3 S. 17). In der rechtshilfeweise durchgeführten formellen Zeugeneinvernahme vom 22. September 2005 im Beisein der Parteien bestätigte A. J. im Wesentlichen seine Aussagen. Insbesondere wiederholte er seine Aussage, dass die EUR 10'000.–, die er dem Angeklagten übergeben habe, von der Menge der Banknoten stammten, die er von K. erhalten habe. Auf die Frage, ob er dem Angeklagten mitgeteilt habe, dass die EUR 10'000.– von K. stammen, soll der Zeuge länger nachgedacht und dann erklärt haben, dass er eigentlich schon denke, ihm das gesagt zu haben, sich aber auch nicht mehr zu 100 Prozent sicher zu sein (act. 14/15 S. 10). Er hat somit die erste Aussage leicht relativiert, was angesichts der nunmehr verstrichenen Zeit durchaus mit mangelndem Erinnerungsvermögen erklärt werden kann, zumal der Angeklagte offenbar gegen ihn zuvor eine Strafanzeige wegen Falschaussage angekündigt hatte (Urk. 14/12 S. 1 f.), was den Zeugen zu besonderer Vorsicht veranlasst haben dürfte.

Es mag durchaus zutreffen, dass A. J. keine besonders glaubwürdige Persönlichkeit ist, weshalb seine Aussagen mit der gebotenen Vorsicht zu würdigen sind. Nach seiner Darstellung handelte es sich um legale Geschäfte, die ihn und S. mit K. von der D. verbanden. Insbesondere habe er keine Kenntnis von dessen

Verfehlungen gehabt (vgl. Einvernahme vom 14. Juni 2004; Urk. 14/3 S. 11), was in diametralem Widerspruch zu den Aussagen K.'s steht, der sich bekanntlich auf den Standpunkt stellt, dass J. genau gewusst habe, dass es sich um Gelder krimineller Herkunft handelte, die er ihm übergeben habe (Urk. 3 S. 5). Tatsächlich erscheint hier K. wesentlich glaubwürdiger, der ausgeführt hat, am 7. November 2003 J. mitgeteilt zu haben, ihm drohe die Verhaftung. Falls er tatsächlich verhaftet werde, solle J. den Angeklagten kontaktieren, damit dieser die Verteidigung von K. übernehme (Urk. 3 S. 5). Tatsächlich war es dann anerkanntermassen J., der den Angeklagten benachrichtigte, nachdem K. verhaftet worden war (Urk. 14/15 S. 3). Es liegt deshalb auf der Hand, dass J. Kenntnis von den Vermögensdelikten K.'s hatte. Dass er dies in Abrede stellte, vermag selbstredend nicht zu erstaunen, musste er doch damit rechnen, selber strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Die entscheidende Frage ist aber vorliegend nicht, ob J. bei der Übergabe des Kostenvorschusses wusste, dass es sich um deliktische Vermögenswerte handelte, sondern ob der Angeklagte davon wusste. Diesbezüglich sagte J. in der ersten Einvernahme - wie erwähnt - aus, dem Angeklagten mitgeteilt zu haben, die EUR 10'000.- stammten von K.. Es fragt sich, ob diese Aussage glaubhaft ist. Dem Verteidiger mitzuteilen, dass das Geld von dessen Klient stammt, ist eine durchaus naheliegende Erklärung. Hinzu kommt, dass bei der Aussage auch eigene Interessen J.'s auf dem Spiel standen. Denn angenommen, es hätte sich zugetragen, wie vom Angeklagten angegeben, dass J. ihm bei der Übergabe des Kostenvorschusses versicherte, das Geld sei seines (J.'s), dann hätte sich J., wenn er Entsprechendes gegenüber der Untersuchungsbehörde ausgesagt hätte, selbst belastet. Damit hätte er sich nämlich dem Verdacht ausgesetzt zu wissen, dass es sich um kriminelles Geld handelte, sonst hätte er dem Angeklagten sagen können, woher der Kostenvorschuss tatsächlich stammt. Andererseits steht auch die handschriftliche Erklärung von J., die er anlässlich der Geldübergabe unbestrittenermassen dem Angeklagten übergab, im Widerspruch zu seiner Aussage. J. war vom Angeklagten gemäss ihrer diesbezüglich übereinstimmenden Darstellung aufgefordert worden, diese schriftliche Erklärung abzugeben (Urk. 6 S. 4; Urk. 14/15 S. 12). Er habe dem Angeklagten diese Bestätigung ausgestellt, damit

sich dieser "um den Herrn K. kümmert" (Urk. 14/15 S. 12), d.h. wohl, dass dessen Verteidigung sichergestellt sei. Diese Begründung ist nicht zum vornherein unglaubhaft. In der Erklärung wird Folgendes festgehalten: *"Hiermit erkläre ich, dass die EUR 10'000.-, die ich Herrn F. übergeben habe, mir persönlich gehören und in keiner Weise zur Geschäftsbeziehung zu Herrn A. K. in Verbindung stehen. Im Weiteren hat das Geld keinen kriminellen Hintergrund. Sollte sich herausstellen, dass obige Aussagen nicht wahr sind, wird Herr F. das Geld den Behörden übergeben, und ich werde dafür Ersatz leisten"* (Urk. 15/6/6).

Angesichts dessen bestehen aber Zweifel gegenüber der Glaubhaftigkeit der ersten Schilderung J.'s. In Anbetracht der schriftlichen Erklärung und der eigenen Aussagen ist die Darstellung des Angeklagten letztlich nicht zu widerlegen, wonach J. vor der Vorschusszahlung angab, das Geld sei seines und habe nichts mit der Delinquenz K.'s zu tun. Im Übrigen ist hinsichtlich der Aussagen J.'s und K.'s von Bedeutung, dass diese bezüglich des Geldflusses voneinander unabhängig gleich aussagten.

1.5. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass der Angeklagte am 20. November 2003 morgens anlässlich des ersten Instruktionsgesprächs von A. K. erfuhr, dass dieser bei seiner Arbeitgeberin Gelder in Millionenhöhe veruntreut und davon einen erheblichen Teil seinen deutschen Geschäftspartnern übergeben hatte. Insbesondere klärte er den Angeklagten an dieser Besprechung auch darüber auf, dass J., einer dieser deutschen Geschäftspartner, in seine kriminellen Machenschaften verstrickt war und um die unrechtmässige Herkunft dieser Gelder gewusst habe. Weiter ist erstellt, dass am 20. November 2003 nachmittags A. J. auf dem Flughafen Frankfurt am Main dem Angeklagten EUR 10'000.- übergab, welche aus dem unrechtmässig erlangten Gesamtbetrag von EUR 110'000.- stammten, die J. am 7. November 2003 von K. erhalten hatte. Von der Verteidigung wurde, wie erwähnt, in Frage gestellt, ob dieser Honorarvorschuss tatsächlich aus dem veruntreuten Gesamtbetrag von EUR 110'000.- stammte. Daran kann kein rechtserheblicher Zweifel bestehen. Freilich trifft zu, dass K. ausgesagt hat, bei dem an J. und S. ausgehändigten Geld habe es sich ausschliesslich um 500er-Noten gehandelt (Urk. 3 S. 15). Demgegenüber hatte J.

am 14. Juni 2004 ausgesagt, er habe dem Angeklagten ausschliesslich 100er-Noten übergeben (Urk. 14/3 S. 17), korrigierte diese Aussage dann aber selbst in der formellen Zeugeneinvernahme vom 22. September 2005, wonach es seiner Erinnerung nach 500-er Noten gewesen seien (Urk. 14/15 S. 13). Entscheidend ist, dass J. in diesem Punkt konstant ausgesagt hat, dass die EUR 10'000.–, die er dem Angeklagten übergeben habe, von der Menge der Banknoten stammten, die er von K. erhalten habe. Er habe dieses Geld zu Hause verwahrt und nicht auf ein Bankkonto eingezahlt (Urk. 14/15 S. 10). Es wäre schlechterdings nicht nachvollziehbar, weshalb J. hier nicht die Wahrheit hätte sagen sollen. Dass er sich nicht mehr genau an die Stückelung zu erinnern vermochte, vermag angesichts der verstrichenen Zeit nicht zu erstaunen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1.1. Die Anklagebehörde qualifiziert das Verhalten des Angeklagten als Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB.

Der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Der Begriff der "Einziehung" verweist auf Art. 69 StGB. Mögliche Tathandlungen sind das Wechseln von Geld, aber auch ganz allgemein der Umtausch der kontaminierten Vermögenswerte in andere Wertträger. Auf der subjektiven Seite wird durch die vom Tatbestand der Hehlerei übernommene Formulierung "weiss oder annehmen muss" betont, dass Eventualvorsatz genügt (vgl. Trechsel, et. al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, N 15, 18 und 21 zu Art. 305^{bis}).

2.1.2. Von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB wird insbesondere auch die Tätigkeit des Anwalts erfasst, bei welcher er nicht als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG bzw. von Art. 305^{ter} StGB tätig ist. Besondere Probleme können sich für die Tätigkeit des Strafverteidigers ergeben, wenn dieser davon ausgehen muss, dass seine Honorarforderung mit kontaminierten Vermögenswerten beglichen wird. In der Lehre wird teilweise die Meinung vertreten, dass Strafverteidi-

ger in ihrer Wirtschaftsfreiheit betroffen seien, wenn sie für die Ausübung ihres Berufes kein Honorar entgegennehmen können, ohne Gefahr zu laufen, sich dadurch der Geldwäscherei strafbar zu machen. Sodann wurde der Anspruch auf ein faires Verfahren und eine unabhängige Verteidigung ins Feld geführt. Nur wenn sich der Angeschuldigte des Verteidigers seiner Wahl bedienen und voll auf dessen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit vertrauen könne, sei eine effektive Verteidigung möglich (zu diesen konventions- und verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. M. Giannini, *Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäscherei*, Zürcher Studien zum Strafrecht, 2005, S. 147 ff.; M. Pieth, in *Basler Kommentar*, N 44a - 44d zu Art. 305^{bis}; J.-B. Ackermann, in: *Kommentar, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei*, Band I S. 412 f.). Teilweise wird in der Lehre vorgeschlagen, den subjektiven Tatbestand der Geldwäscherei für Strafverteidiger auf direkten Vorsatz (*dolus directus*) einzuschränken (Pieth, a.a.O. N 44c zu Art. 305^{bis}; Giannini, a.a.O. S. 206).

Solchen Lehrmeinungen kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich kommt der Anwalt als Täter eines Geldwäschereideliktes genauso in Frage wie jeder andere Wirtschaftsteilnehmer. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut sind weder Anwälte im Allgemeinen noch Anwaltshonorare im Speziellen vom Straftatbestand der Geldwäscherei ausgenommen. Kann ein Anwalt - nach sorgfältiger Prüfung der Herkunft des angebotenen Geldes - nicht ausschliessen, dass die als Vorschuss bzw. Honorar angebotenen Vermögenswerte zumindest zum Teil verbrecherischer Herkunft sind, so bleibt dem Verteidiger keine andere Wahl, als das Mandat abzulehnen oder um Bestellung als amtlicher Verteidiger zu ersuchen. Das Grundrecht, einen Verteidiger seiner Wahl beizuziehen, setzt voraus, dass der Beschuldigte über entsprechende Mittel verfügt. Daraus ein Privileg zum Einsatz von Verbrechensenerlös abzuleiten, erscheint völlig unzulässig (Trechsel, a.a.O., N 19 zu Art. 305^{bis}; S. Nadelhofer, *Geldwäscherei und Einziehung - Risiken für Anwälte*, SJZ 102 (2006), S. 348; vgl. auch Pieth, a.a.O. N 44d zu Art. 305^{bis}). Soweit ersichtlich, wurden in der Schweiz bisher noch keine Anwälte wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit der Annahme von Honorarleistungen verurteilt (vgl. S. Nadelhofer, a.a.O., S. 347. Hinzuweisen ist immerhin auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 5. Mai 2006 (1S.5/2006), wo es um die Be-

schlagnahme bzw. Einziehung des Restguthabens eines Verdächtigen aus den Kostenvorschüssen bei dessen beiden Anwälten ging. Anwaltshonorare generell von der Einziehung auszunehmen, solange diese eine angemessene Entschädigung der Anwaltstätigkeit darstellen, und zwar unabhängig vom guten Glauben des Anwalts, setzt - so das Bundesgericht im zitierten Urteil - eine entsprechende Regelung voraus und kann deshalb de lege lata nicht angewandt werden).

2.2.1. Mit zutreffender Begründung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass vorliegend Schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt und dass der objektive Tatbestand von Art. 305^{bis} StGB erfüllt sei. Auf diese vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (§ 161 GVG; Urk. 59 S. 3 f. und S. 6).

2.2.2. Geldwäscherei ist ein Vorsatzdelikt. Es genügt aber, wie ausgeführt, Eventualvorsatz, der sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muss. Der Täter muss insbesondere wissen, dass es sich bei der Vortat um ein Verbrechen handelt, was sich nach der Parallelwertung in der Laiensphäre beurteilt (Trechsel, et. al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, N 15, 18 21 zu Art. 305^{bis} StGB; Pieth, a.a.O. N 46 zu Art. 305^{bis} StGB).

Art. 18 Abs. 2 aStGB erfasste praxismässig auch den Eventualvorsatz, und das neue Recht, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, hat den Eventualvorsatz in Art. 12 Abs. 2 StGB der bisherigen Praxis entsprechend ausdrücklich wie folgt geregelt: "...Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt." Eventualvorsatz liegt somit vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht - soweit der Täter nicht geständig ist - regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je

grösser dieses Risiko ist und schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 Erw. 3.2.2 S. 28 f.; Urteil des Bundesgerichtes vom 11. September 2008: 6S_133/2007).

Aufgrund der Informationen, die der Angeklagte von K. hatte, musste ihm bewusst sein, dass der Kostenvorschuss möglicherweise deliktischer Herkunft war. Denn der Angeklagte war am 20. November 2003 morgens anlässlich des ersten Instruktionsgesprächs von - dem bis zu diesem Zeitpunkt ihm unbekanntem - A. K. informiert worden, dass dieser bei seiner Arbeitgeberin Gelder in Millionenhöhe veruntreut und davon einen erheblichen Teil seinen deutschen Geschäftspartnern übergeben hatte. Auch war er von K. darauf hingewiesen worden, dass J., einer dieser deutschen Geschäftspartner, in seine kriminellen Machenschaften verstrickt sei. Detailinformationen über J. hatte der Angeklagte aber im damaligen Zeitpunkt keine (Urk. 3 S. 12). Somit wusste er vor Erhalt des Vorschusses nicht, dass J. von K. erst knapp zwei Wochen vorher EUR 40'000.- erhalten hatte. Es fragt sich folglich, wie erheblich der Angeklagte damals das Risiko, kontaminiertes Geld anzunehmen, einschätzen musste, und ob ihm eine wesentliche Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Hierzu Folgendes:

Bekanntermassen suchte sich der Angeklagte einen Geldgeber zur Sicherstellung seines Aufwandes im Bezug auf K.. Wie er - nicht widerlegbar - ausgeführt hat, verwarf er die Idee K.'s, auf die Mietzinseinnahmen von dessen Liegenschaft "Kattunbleiche" in H. zu greifen. Der Grund war für ihn, dass dieses Geld mit K. zusammenhing. Dies ist ein deutlicher Hinweis dafür, dass er nicht bereit war, kontaminierte Gelder entgegenzunehmen. Die Familie K.'s weigerte sich, den Vorschuss zu finanzieren (Urk. 6 S. 3). J., der den Angeklagten kontaktiert hatte, bot sich als Geldgeber an. Es wurde ein Treffen vereinbart. Dass die Geldübergabe in Frankfurt am Main stattfand, hat der Angeklagte damit begründet, dass dort der Zwischenaufenthalt einer länger geplanten Reise zu einem Kongress nach Dubai gewesen sei. Auch will der Angeklagte sich in Zürich nicht festgelegt haben, das Geld anzunehmen, was nicht widerlegbar ist. Ferner hat er angegeben, im Vorfeld die Homepage betreffend die Vermögensverwaltungstätigkeit J.'s ein-

gesehen zu haben. Auch lässt sich - wie bereits ausgeführt - nicht widerlegen, das J. erklärte, er zahle mit Geld, das nichts mit den Geschäften K.'s zu tun habe. Ferner hatte J. als Freund von K. erkennbare Gründe, weshalb dieser gut verteidigt sein sollte, zumal er in die Geschichte mit K. involviert war. Für eine nahe Beziehung zwischen K. und J. sprach aus der Sicht des Angeklagten nicht zuletzt, dass J. ihn kontaktiert und um Übernahme der Verteidigung gebeten hatte. Weiter war der Angeklagte - wiederum nicht widerlegbar - davon ausgegangen, dass J. in der Lage war, EUR 10'000.- aus legalen Mitteln zu finanzieren (Prot. II S. 10). Diese Überlegung erscheint bei einer Summe, die maximal zwei Monatssalären eines Vermögensverwalters entspricht, nicht unbegründet. Der Betrag war auch angemessen für den ersten Aufwand des Angeklagten. Wenn sich der Angeklagte nun mittels handschriftlicher Erklärung J.'s versichern liess, es handle sich beim Vorschuss um eigenes Geld, das mit K. nichts zu tun habe, dann reagierte er auf die Gefahr, dass der Vorschuss kontaminiert sein könnte. Offenbar reichte ihm die mündliche Aussage J.'s nicht aus. Gemäss dem Angeklagten sei hinter dieser Erklärung die Idee einer Art Zeugenaussage gestanden, da sie bekanntlich einen höheren Wert unter der Zeugenbelehrung hätten. Wenn jemand etwas schriftlich bestätige und sage, er werde das Geld gegebenenfalls zurückzahlen, dann sei der theoretische Verdacht bei Vermögensdelikten ausgeräumt (Prot. II S. 11).

Würdigt man nun das beschriebene Bild, so gelang man zu folgendem Ergebnis: Zweifellos waren die Umstände der Vorschusszahlung aussergewöhnlich. Auch war die Gefahr, kriminelles Geld anzunehmen, aufgrund des Informationsstandes, den der Angeklagte damals von K. hatte, als beträchtlich einzuschätzen. Überdies handelt es sich beim Angeklagten um einen erfahrenen Anwalt, der im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts mehrere Publikationen verfasst und auf diesem Gebiet auch an Universitäten gelehrt hatte. Er war also auf dem Gebiet der Geldwäscherei spezialisiert. Demnach bestehen erhebliche Verdachtsmomente gegenüber dem Angeklagten. Dennoch lässt sich vorliegend aber die Annahme eines Eventualvorsatzes nicht rechtsgenügend nachweisen. Denn aufgrund der Umstände war die Vorstellung des Angeklagten, dass die EUR 10'000.- aus legalen Mitteln J. stammten, nicht völlig unrealistisch. Auch hatte sich der Angeklagte damals nachvollziehbare Überlegungen gemacht,

weshalb er den Kostenvorschuss für nicht kontaminiert hielt. Die von J. zusätzlich eingeforderte schriftliche Zusicherung war unter den gegebenen Umständen letztlich eine adäquate Reaktion auf das bestehende Risiko, dass es sich doch um kriminelles Geld handeln könnte. Für die Annahme der Staatsanwaltschaft, dass es sich dabei um ein bewusstes Verschleierungsmanöver handelte (Urk. 67 S. 3), fehlen dagegen eindeutige Indizien. Im Ergebnis hatte sich der Angeklagte auf Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verlassen, was in der damaligen Situation nicht krass unsorgfältig war. Letztlich kann ihm nicht widerlegt werden, dass er darauf vertraute, dass das entgegengenommene Geld nicht kontaminiert war; zumal er - wie erwähnt - es abgelehnt hatte, Geld von K. aus dessen Mietzinseinnahmen entgegenzunehmen, um sich nicht dem Verdacht der Geldwäscherei auszusetzen.

Aus all diesen Gründen ist der Angeklagte der eventualvorsätzlich begangenen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB nicht schuldig und ist freizusprechen.

III. Einziehung

Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Der Angeklagte hat das kontaminierte Geld zu privaten Zwecken verbraucht. Es ist deshalb, gestützt auf Art. 71 Abs. 1 StGB, auf eine Ersatzforderung des Staates im Betrag von EUR 10'000.-- zu erkennen. Von einer Verwendung zugunsten der Geschädigten ist abzusehen, weil deren Schaden durch eine Versicherung gedeckt wurde (Art. 73 Abs. 1 StGB; Urk. 16.2).

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Kosten und Staatsgebühren können dem Angeklagten bzw. Freigesprochenen auferlegt werden, wenn er gemäss klarer Aktenlage die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursachte oder ihre Durchführung erschwerte (§ 189 Abs. 1 StPO). Nach der neueren, gegenüber den früher herrschenden Anschauungen einschränkenden Bundesgerichtspraxis ist dazu ein unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten notwendig, also ein gegen geschriebene oder ungeschriebene rechtliche Verhaltensnormen klar verstossendes Verhalten (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., N 1206). Angesichts dessen, dass nicht ersichtlich ist, dass der Angeklagte gegen eine entsprechende Norm versties, und auch die Vorinstanz in ihren Erwägungen keine solche nannte, sind die Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 189 Abs. 5 StPO). Im Berufungsverfahren obsiegt der Angeklagte vollumfänglich, weshalb auch die zweitinstanzlichen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 396a StPO i.V.m. § 203 GVG).

Ferner ist dem Angeklagten eine Prozessentschädigung zuzusprechen (§ 191 i.V.m. 43 StPO). Diese ist für das gesamte Strafverfahren, das noch unter der alten Anwaltsgebührenverordnung eingeleitet wurde, nach der aktuell gültigen Anwaltsgebührenverordnung (in Kraft seit 1. Januar 2007) zu berechnen (§ 19 AnwGebV). In Anbetracht, dass der vorliegende Fall hinsichtlich Umfang und rechtlicher Anforderungen einem durchschnittlichen Geldwäschereifall entspricht, rechtfertigt es sich, dem Angeklagten gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. a sowie § 12 Abs. 1 AnwGebV für das gesamte Strafverfahren eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 20'000.-- (inkl. 7,6% MwSt.) zuzusprechen. Darin berücksichtigt sind eine angemessene Entschädigung für die notwendigen Barauslagen des Verteidigers gemäss § 14 Abs. 1 AnwGebV sowie Zuschläge gemäss § 10 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwGebV für die Beweiseingabe vom 10. Oktober 2007 (Urk. 48) und die zusätzlichen Beweisabnahmen, die im Rahmen des vorinstanzlichen Hauptverfahrens durchgeführt wurden.

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Dezember 2007 bezüglich Dispositivziffer 2 (Schadenersatzforderung der Geschädigten) sowie die Verfügung betreffend Herausgabe beschlagnahmter Originaldokumente in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv und hernach in vollständiger Ausfertigung gemäss Ziffer 6 des nachfolgenden Erkenntnisses.

Das Gericht erkennt sodann:

1. Der Angeklagte ist der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Der Angeklagte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz des unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils EUR 10'000.-- zu leisten.
3. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 3) wird bestätigt; die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Die Kosten der Untersuchung, des erst- und zweitinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Dem Angeklagten wird für das Untersuchungs- und gesamte Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 20'000.- aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
 - die Geschädigtenvertretung im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten
 - die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- die Geschädigtenvertretung im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
- die Koordinationsstelle VOSTRA Zürich mittels Kopie von Urk. 18/1.

7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Strafkammer

Der Vorsitzende:

Die juristische Sekretärin:

Oberrichter Dr. Klopfer

lic. iur. Maag